



An die Leiter/innen
der Kindertagesstätten
im Landkreis Gießen

Fachbereich: Gesundheit, Verbraucherschutz
und Veterinärwesen
Fachdienst: Gesundheitsamt
Sachgebiet: Hygiene
Name: Kathy Becker
Gebäude: Ostanlage 45
Telefon: (0641) 93 90 - 409
Fax: (0641) 93 90 - 605
E-Mail: kathy.becker@lkgi.de
Datum: April 2008

Umgang mit Norovirus- Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Erfahrungen des vergangenen Winters, die zeigten, dass in Kindertagesstätten und Schulen ein erhöhter Informations- und Beratungsbedarf zum Umgang mit Norovirus- Infektionen besteht, möchten wir Sie mit diesem Schreiben auf mögliche Schutz- und Verhaltensmaßnahmen hinweisen, die dazu beitragen sollen, eine Weiterverbreitung von Noroviren innerhalb Ihrer Einrichtung zu vermeiden.

Die wichtigsten Maßnahmen beim Auftreten von Noroviren sind:

- **Sorgfältige Einhaltung der Händehygiene:**
Lehr- und Erziehungspersonal sollte nach Kontakt mit Stuhl oder Erbrochenem sowie nach dem Toilettenbesuch und vor der Lebensmittelzubereitung eine Händedesinfektion mit einem viruzid wirksamen Händedesinfektionsmittel durchführen.
Kinder sollten ebenfalls auf die Wichtigkeit des Händewaschens nach dem Toilettenbesuch und vor dem Essen hingewiesen werden.
In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Textilhandtücher zum Händeabtrocknen verwendet werden, empfehlen wir die Verwendung von Einmalhandtüchern.
- **Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen:**
Gegenstände und Flächen (z.B. Waschbecken, Toiletten, Türgriffe, Böden, Spielsachen), die durch Erbrochenes oder durch Stuhl verschmutzt sind, sollten unter Benutzung von Haushaltsgummihandschuhen und ggf. Mundschutz mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Das Flächendesinfektionsmittel sollte VAH- gelistet sein. Des weiteren ist darauf zu achten, dass es sich um ein gegen Noroviren wirksames Desinfektionsmittel handelt. Im Zweifelsfall lassen Sie sich die Wirksamkeit gegen Noroviren vom Hersteller bestätigen.
Es ist darauf zu achten, dass es bei der Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht zu einer Weiterverbreitung der Erreger kommt. Daher sollten entweder Einwegtücher verwendet werden oder Wischmops und Tücher, die bei mindestens 60°C waschbar sind.

- **Wäscheaufbereitung:**
Handtücher, Geschirrtücher sowie Bettwäsche sollten ebenfalls bei mindestens 60° mit einem Vollwaschmittel gewaschen werden.
- **Geschirr:**
kann wie üblich in der Geschirrspülmaschine gereinigt werden.
- **Wiederezulassung:**
Erkrankte (Kinder und Personal) sollten frühestens 2 Tage nach Abklingen der klinischen Symptome die Einrichtung wieder betreten. Hinweis: Da das Virus auch nach Abklingen der akuten Krankheitssymptome in der Regel noch 1 bis 2 Wochen im Stuhl ausgeschieden werden kann, müssen die genesenen Personen zumindest für diesen Zeitraum auf eine intensive Toiletten- und Händehygiene achten! Nach durchgemachter Norovirusinfektion scheint es nur zu einer kurz dauernden Immunität von wenigen Monaten zu kommen, dann ist eine neue Infektion möglich. Eine Impfung gibt es bisher nicht.
- **Umgang mit erbrechenden Kindern:**
Sofern Kinder in der Einrichtung erbrechen, empfehlen wir, diese Kinder nach Möglichkeit abholen zu lassen bzw. nach Hause zu schicken. Ist dies nicht möglich, sollte zumindest versucht werden, diese Kinder von anderen Kindern fern zu halten, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.
- **Meldung an das Gesundheitsamt:**
Sofern es in Ihrer Einrichtung zum gehäuften Auftreten von Durchfällen und/ oder Erbrechen kommt, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen. Gemäß § 34 IfSG dürfen Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Gastroenteritis (dazu zählen auch Norovirus- Infektionen) erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Eltern, entsprechende Erkrankungen Ihres Kindes der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung mitzuteilen. Die Einrichtung hat diese Fälle nach § 34 IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

Sofern Sie bisher noch keinen **Hygienestandard zum Umgang mit Noroviren** in Ihrem Hygieneplan festgelegt haben, empfehlen wir Ihnen, dies baldmöglichst nachzuholen, da Sie jederzeit damit rechnen müssen, dass Kinder oder Personal Ihrer Einrichtung an Noroviren erkranken. Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Ausarbeitung des Hygienestandards an unseren Empfehlungen zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Jörg Bremer
Stellv. Amtsarzt
Facharzt f. öffentliches
Gesundheitswesen- Umweltmedizin-